Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
7 (1860)

31 (31.7.1860)

urn:nbn:de:gbv:45:1-506479

Visual Library

Oldenburgisches
Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 3/4 gf.

1860. Dienstag, 31. Juli. **№. 31.**

Bekanntmachungen.

Gefunden: Auf dem Heil. Geistwall ein Geldstück.

Stadtrath.

Sitzung vom 20. Juli 1860.

Fortsetzung.

Nachdem nun diese Entscheidung erfolgt und wie oben angegeben zum Nachtheile der Stadt ausgefallen ist, theilt der Magistrat die auch wegen der übrigen Punkte vom Kirchenrathe bei der Großh. Regierung eingeführten Beschwerden nebst Verhandlungen dem Stadtrath mit, indem er seine Ansicht dahin ausspricht, daß, da von einer Entscheidung der oberen Behörden über diese Beschwerden ein gleiches Resultat, wie hinsichtlich der erstgedachten Beschwerde zu erwarten sein werde, eine weitere Verfolgung der vom Magistrat in dieser Beziehung an den Kirchenrath erhobenen Ansprüche nutzlos erscheine.

Der Stadtrath beschließt der Ansicht des Magistrats entsprechend, da er sich von weiteren Schritten keinen Erfolg verspreche, und zur Vermeidung von Kosten, von Erwirkung einer Entscheidung der oberen Behörden über die bezeichneten Punkte abzusehen.

Es würde zu weit führen, den Inhalt der über die in Rede stehende Angelegenheit verhandelten Akten des Näheren mitzutheilen, nur sei erwähnt, daß der Kern der Frage bezüglich aller 3 angeführten Differenzpunkte in der Auslegung des Art. 65. §. 2. des Staatsgrundgesetzes resp. Art. 127. §. 1. der Gemeindeordnung liegt, d. h. in der Entscheidung der Frage, ob die Forderung von Natural-Wege-Lasten resp. der dafür an die Stelle gesetzten Geldbeiträge (zur Straßencasse) als eine Besteuerung zu Gemeindezwecken anzusehen ist, oder nicht. Die Stadt geht davon aus, daß das Gesetz, indem es Begräbnißstätten von einer Besteuerung zu Gemeindezwecken befreie, nur eine Besteuerung im engern Sinne

Landesbibliothek Oldenburg

des Wortes und zwar mit Rücksicht auf §. 1. des Art. 65 des St.G.Ges. eine wirkliche Einkommens- und Vermögenssteuer im Auge habe. Die entgegenstehende Ansicht bestreitet diese Auffassung und behauptet, daß es sich hier um eine wirkliche Besteuerung handle, von der Begräbnißstätten eximirt seien, indem eine Vertheilung der Verpflichtungen einer Gemeinde über die einzelnen Betheiligten zur unmittelbaren Erfüllung der Verpflichtungen ohne Dazwischenkunft der Gemeindecasse ebensowohl eine Besteuerung zu Gemeindezwecken sei, als die Ausschreibung von Geldbeiträgen zur Gemeindecasse.

Der Stadtrath beschließt dem Antrage des Magistrats entsprechend, dem Stadtcämmerer Harbers für die 14monatliche Hebung der Classen- und classificirten Einkommensteuer ein Procent derselben und den Actuaren Bruns und Meckelburg, sowie dem Policeischreiber Marckmann für den ersten (jetzt laufenden) Veranlagungszeitraum eine Vergütung von je 60 ℳ zu bewilligen. Bemerkt wird, daß der Stadt als Vergütung für das Veranlagungs- und Hebungsgeschäft 3% der Einkommen- und 4% der Classensteuer Seitens des Großh. Staatsministeriums für die erste Veranlagungsperiode zugebilligt sind.

Der Stadtrath bewilligt zur Herstellung einer 5. Classe in der Heiligengeistschule ꝛc. die veranschlagte Summe von 314 ℳ und erklärt, um die Ausführung der Arbeit möglichst zu fördern, seine Zustimmung dazu, daß von einer öffentlichen Ausverdingung abgesehen werde.

Es werden zu Baulichkeiten an der Casernenschenke und Anschaffung einiger nöthiger Utensilien 20 ℳ zu §. 8 des Voranschlags der Servicekasse für 1860/61 nachbewilligt.

Der Gastwirth Wollering hieselbst besitzt zwei an der Wallstraße belegene und mit Ausgangspforten nach dieser versehene Ställe. Bei der im verflossenen Jahre vorgenommenen Umlegung des Straßenpflasters daselbst ist die Straße vor diesen Ställen um etwa 1½ Fuß tiefer gelegt und dadurch die Nutzung der letzteren nicht allein erschwert, sondern es sind auch in Folge der theilweisen Bloßlegung des Fundaments Risse in den Giebelmauern der übrigens schon alten und baufälligen Ställe eingesprungen. Der Gastwirth Wollering hat deßhalb Entschädigungsansprüche an die Stadt erhoben, ist damit aber sowohl beim Magistrat, als in der Recursinstanz von Großh. Regierung abgewiesen; in Folge dessen hat derselbe sodann an die Billigkeit appellirt und um eine Beihülfe zu den Kosten des durch die Umlegung des Straßenpflasters allerdings dringender gewordenen Umbaues der Ställe gebeten. Der Magistrat erkennt an, daß dem Bittsteller in der That erhebliche Billigkeitsgründe zur Seite stehen und beantragt deßhalb die Bewilligung einer Beihülfe von 100 ℳ für den Gastwirth Wollering, unter der Bedingung jedoch, daß dieser,

Landesbibliothek Oldenburg

wozu er sich erboten hat, den einen Stall ganz neu aufbaue, an dem anderen aber eine neue Giebelmauer aufziehe. Der Stadtrath lehnt indessen, wesentlich der Consequenzen wegen und mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage der Stadt den Antrag des Magistrats ab.

Ein gleiches Schicksal erfährt ein vom Fuhrmann Giese hies. an den Stadtrath gerichtetes Gesuch um Entschädigung für den durch Umlegung des Pflasters in der Mottenstraße erlittenen Schaden.

Bekanntlich walten zwischen dem Magistrate und der Großh. Cammer Differenzen ob hinsichtlich der Verpflichtung des Staats zum Beitrage zur Straßencasse wegen der Pferdemarktsplätze. (Vgl. V. 72. f. VI. 65.). Wie bereits mitgetheilt, ist in Anbetracht des zwischen den Pferdemarktsplätzen belegenen Theils der Heiligengeiststraße von Großh. Regierung durch Verfügung vom 19. Januar 1859 eine der Stadt nachtheilige Entscheidung abgegeben. Die Großh. Regierung nimmt dabei an, daß freilich die Regierungsbekanntmachungen vom 23. Febr. 1817 und 24. Juni 1846 betr. die Einrichtung einer Straßencasse ꝛc. auch auf die der Stadt neu hinzugelegten Theile Anwendung finden, die Absicht beider Regierungsbekanntmachungen und in specie der Reg.=Bek. vom 23. Febr. 1817 aber nicht dahin gehe, alle bisherigen Verpflichtungen zur Unterhaltung des Straßenpflasters, welche sie auch sein und auf welchem Grunde sie auch beruhen mögen, aufzuheben und die Last dieser Unterhaltung unter Befreiung der bisher Verpflichteten allgemein den Haus= und Grundeigenthümern aufzulegen, sondern nur dahin, ohne weitere Aenderung dieser bisherigen Verpflichtungen und der Personen der Verpflichteten lediglich an die Stelle ihrer bisherigen Naturalpfandunterhaltung eine Verpflichtung zu einem verhältnißmäßigen Beitrag zu einer allgemeinen Straßencasse treten zu lassen. Darnach könne denn auch, da die Naturalunterhaltung der Straße von Dinklages Hause bis zum Kirchhofe bisher nicht dem Staate, sondern anderen Verpflichteten (der Stadt) obgelegen habe, dem Staate auf den Grund der angezogenen Regierungsbekanntmachungen die Verpflichtung zum Beitrage der Straßencasse für diese Straße nicht auferlegt werden. Ueber die vom Magistrate weiter behauptete Verpflichtung der Landescasse zum Beitrage zur Straßencasse für die Donnerschweer Straße an der Ostseite des Pferdemarktsplatzes und der Straßen an der Süd= und Westseite des westlichen Pferdemarktplatzes für die Zeit nach Erlöschung der gekündigten Vereinbarung vom Jahre 1835 gibt die Großh. Regierung aber nicht zugleich eine Entscheidung ab, aus dem Grunde, weil darüber zunächst vom Magistrat entschieden werden müsse, dessen Entscheidung aber noch nicht vorliege. Diese letztgedachte, von Großh. Regierung in dem betr. Rescripte ausgesprochene Ansicht hat zu

Landesbibliothek Oldenburg

den Verhandlungen über die Competenz des Magistrats der Städte I. Classe in Gemeindesachen Anlaß gegeben, die damit endigen, daß Großh. Regierung durch Rescript vom 2. Sept. 1859 unter Bezugnahme auf eine in der Angelegenheit betr. die Beitragspflicht der Anlieger der Elisabethstraße zu den Anlagekosten des Straßenpflasters ꝛc. unter demselben Datum ergangene Verfügung ihre früheren Erlasse, nach welchen dem Stadtmagistrate in der vorliegenden Sache die Abgabe der ersten Entscheidung obliege, zurücknimmt und die Entscheidung der Differenzen, als von ihr in erster Instanz abzugeben, in Aussicht stellt. Ueber die hier berührte Competenzfrage, ob nämlich der Magistrat, oder die Großh. Regierung die erste Instanz im Sinne der Gemeindeordnung bilde, vgl. die Mittheilungen auf S. 191 ff. Bd. VI. Bevor indessen die Großh. Regierung die in der Verfügung vom 2. Sept. v. J. verheißene Entscheidung abgibt, haben sich der Magistrat und Stadtrath über eine die hier in Rede stehende Streitsache betreffende Erklärung Großh. Cammer vom 18. Dec. 1858 desfälliger Aufgabe Großh. Regierung gemäß zu äußern. Der Magistrat theilt seine Ansicht dem Stadtrath mit und spricht Letzterer in seiner heutigen Sitzung sein Einverständniß mit dieser aus. Es mag hier das Wesentliche aus der Erklärung Großh. Cammer, sowie die dieser entgegenstehende Ansicht des Magistrats und Stadtraths der Hauptsache nach folgen:

Großh. Cammer spricht zunächst ihr Einverständniß damit aus, daß eine Entscheidung hinsichtlich der hier fraglichen Straßenstrecken von Großh. Regierung abgegeben werde, obgleich solche Entscheidung sich nur auf die Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Straßenpfänder in abstracto erstrecken könne und eine practische Wirkung bis dahin nicht erlange, daß der wenn auch gekündigte, so doch noch in Wirklichkeit bestehende Vertrag mit der Stadt vom Jahre 1835, aus dem die Stadt durch Erhebung des Marktstättegeldes auch noch fortdauernd den ihr verheißenen Nutzen ziehe, völlig erloschen sei.

(Fortsetzung folgt.)

Anfrage.

Gehört der durch die Verordnung vom 18. August 1859 mit der Stadtgemeinde Oldenburg vereinigte Theil der Landgemeinde Oldenburg (hinter der Lehmkuhle u. s. w.) zur Gemeindeabtheilung Stadt? Und wenn die Frage bejaht wird, worauf gründet sich das Ja? (Eingesandt.)

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg